

Änderungsrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung vom 07.10.2020 die nachfolgende Änderungsrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld zur Richtlinie vom 06.06.2002 beschlossen:

I. Rechtsgrundlage:

Der Landkreis Eichsfeld gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grund der §§ 2, 23 und 24 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 514), des § 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld.

II. Zuwendungszweck:

Zweck und Ziel der Richtlinie ist, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu entsprechen.

III. Gegenstand der Förderung:

Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:

1. Einrichtungen im Landkreis Eichsfeld in kommunaler oder freier Trägerschaft, die parteienunabhängig arbeiten und eine Vielfalt an Kommunikations-, Bildungs-, Informations- oder Kulturveranstaltungen zu frauen- und gleichstellungsspezifischen Themen anbieten (Frauzentren).
2. Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, welche die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der beruflichen Entwicklung und Chancengleichheit von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und von Initiativen gegen Arbeitslosigkeit im Landkreis Eichsfeld zum Ziel haben (Gleichstellungsprojekte).

IV. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Landkreis Eichsfeld sein.

V. Zuwendungsvoraussetzungen:

1. Das Vorhaben muss im öffentlichen Interesse liegen.
2. Die Zuwendungsempfänger müssen eine Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachweisen.
3. Die Antragsteller haben den finanziellen Bedarf für die Maßnahme nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
4. Bei Inanspruchnahme von Mitteln der EU, des Bundes oder des Freistaats Thüringens

für die Förderung von Gleichstellungsprojekten können für die gleiche Maßnahme Zuschüsse aus Mitteln des Landkreises gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

5. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld als Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

VI. Art, Höhe, Umfang der Förderung:

1. Die Zuwendung wird als *Projektförderung* in Form einer *nicht rückzahlbaren Zuwendung* gewährt. Finanzierungsart ist die *Teilfinanzierung*. Diese kann als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung bewilligt werden.
2. Die Antragsteller weisen den finanziellen Bedarf für die Maßnahme und die Inanspruchnahme weiterer Förderungen nach.
3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal-, Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, Angebote und Einrichtungen.
4. Die Fördermittel sind zweckgebunden.
5. Sach- und Personalkosten sind untereinander deckungsfähig.

VII. Verfahren:

1. Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag.
2. Der Antrag ist bei der Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld bis zum 31.10. des Jahres vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Eine spätere Antragstellung ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich.
3. Der Antrag besteht aus:
 - Projektbeschreibung/ Konzept
 - Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel und sonstiger Förderungen anderer Fördermittelgeber
 - Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung
4. Die Bewilligungsstelle kann zur Prüfung der geplanten Maßnahmen weitere Unterlagen anfordern.

VIII. Bewilligung:

1. Die Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld erlässt nach pflichtgemäßem Ermessen einen Zuwendungsbescheid.
2. Im Zuwendungsbescheid werden der Bewilligungszeitraum, die Zuschusshöhe und weitere Modalitäten der Förderung festgelegt.
3. Vorhabenbezogene Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn sie innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallen.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den kostenfreien Besuch der Veranstaltung/ Einrichtung zu gestatten.
5. Die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist auf Antrag möglich.

IX. Verwendungsnachweis und Prüfrecht:

1. Die dem Förderungszweck entsprechende Verwendung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.
2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.
3. Die Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld prüft den Verwendungsnachweis.
4. Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn der Zuwendungsbescheid von der Gleichstellungsstelle des Landkreises Eichsfeld zurückgenommen oder widerrufen wird.
5. Das Prüfungsrecht anderer Prüfeinrichtungen bleibt hiervon unberührt.

X. Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Richtlinie vom 06.06.2002 wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ungültig.

Heilbad Heiligenstadt, den 12.10.2020

Dr. Henning
Landrat